



Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50
1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betraut als
Behörde
zur Erteilung
Bautechnischer
Zulassungen



Bautechnische Zulassung

BTZ-0034

Bauprodukt

**Erlkamin-System
Abgasanlage aus Formhochlochziegel**

Zulassungsinhaber

**Ziegelwerk Lizzi GmbH
Bromberger Straße 3
A-2822 Bad Erlach
Österreich**

Herstellerwerke

**Ziegelwerk Lizzi GmbH
Bromberger Straße 3
A-2822 Bad Erlach
Österreich**

Geltungsdauer vom
bis zum

**09.07.2020
08.07.2025**

Die Bautechnische Zulassung umfasst

**das Deckblatt,
den Bescheid einschließlich 4 Anhängen und den
Anhang 5,
insgesamt 14 Seiten.**

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Bescheid

über den Antrag der Ziegelwerk Lizzi GmbH, Bromberger Straße 3; A-2822 Bad Erlach, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für ErIkamin-System Abgasanlage aus Formhochlochziegel entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß § 2 Abs. 2 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0, i.d.F. LGBl. Nr. 23/2018, ermächtigte Behörde mit folgendem

Spruch

Für das Bauprodukt ErIkamin-System Abgasanlage aus Formhochlochziegel ist gemäß lfd. Nr. 13.1.6 in der Liste der Bauprodukte im Anhang zur Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) i.d.F. Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), eine Bautechnische Zulassung erforderlich.

Für das Bauprodukt ErIkamin-System Abgasanlage aus Formhochlochziegel, hergestellt durch Ziegelwerk Lizzi GmbH, im Herstellerwerk Ziegelwerk Lizzi GmbH, Bromberger Straße 3; A-2822 Bad Erlach, wird gemäß § 12 Abs. 3 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0, i.d.F. LGBl. Nr. 23/2018, die Bautechnische Zulassung BTZ-0034 nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 4, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, erteilt.

Nach § 12 Abs. 3 und Abs. 5 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0, i.d.F. LGBl. Nr. 23/2018, wird vorgeschrieben:

1. Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1 und Anhang 2 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1 angeführten Produktleistungen beschränkt.
2. Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 1 angegebenen Regelungen einzuhalten.
3. Einbau und Anwendung des Bauproduktes sind gemäß Anhang 2.2 durchzuführen.
4. Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts ist gemäß Anhang 3 durchzuführen.
5. Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 09.07.2020 bis zum 08.07.2025 festgelegt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Ziegelwerk Lizzi GmbH hat die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 8 und 12 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0, i.d.F. LGBl. Nr. 23/20. Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik „OIB aktuell“, Sonderheft 14, August 2015, 16. Jahrgang, ISSN 1615-9950, OIB-095.1-015/15, i.d.F. Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik „OIB aktuell“, Sonderheft 16, März 2019, 20. Jahrgang, ISSN 1615-9950, OIB-095.1-016/19.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0, i.d.F. LGBl. Nr. 23/2018, ist das Österreichische Institut für Bautechnik als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Die durch Ziegelwerk Lizzi GmbH, Bromberger Straße 3; A-2822 Bad Erlach, vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich einer technischen Beschreibung des Produktes, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verwendung des Produktes sowie weitere zweckdienliche Informationen dienen als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauproduktes.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Vorschreibungen stellen gemäß § 12 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0, i.d.F. LGBl. Nr. 23/2018, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Bautechnische Zulassung aufgrund des § 12 Abs. 3 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0, i.d.F. LGBl. Nr. 23/2018, zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 12 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 8204-0, i.d.F. LGBl. Nr. 23/2018, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, einzubringen und hat zu enthalten

- den Bescheid, gegen den sie sich richtet,
- die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren,
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,–. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweis

- Die Bautechnische Zulassung dient der Vorlage bei einer Produktregistrierungsstelle zur Produktregistrierung.
- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei der Lagerung oder Verwendung des Produkts ErIkamin-System Abgasanlage aus Formhochlochziegel auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.
- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als im Spruch genannte Herstellerwerke übertragen werden.
- Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerkes betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.
- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bautechnische Zulassung die Erfordernisse von Bewilligungen anderer Behörden (z. B. der Baubehörde) nicht ersetzt. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.
- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang angegeben.

Für das
Österreichische Institut für Bautechnik:
Der Geschäftsführer

Das Original ist unterzeichnet von

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Anhang 1

Anhang 1.1 – Technische Beschreibung des Bauprodukts

Erlkamin-System Abgasanlage aus Formhochlochziegel ist eine aus gebrannten Formhochlochziegel (siehe Abbildung 1) gemauerte Abgasanlage. Die Abmessungen der Abgasanlage sind in nachstehender Tabelle 1 aufgelistet. Die Erlkamin-System Abgasanlage kann aus mehreren Abgaszügen (mit gleichen Innendurchmessern) bestehen. Die Lagerfugen werden vollflächig vermörtelt und die Mörteltaschen beim Stoß voll ausgefüllt (verstopft). Die Abgasanlage wird zumindest bis über Dach vollflächig verputzt und im Bereich der gegen das Freie gerichteten Teile, insbesondere der Fangkopf, gegen Frost-Tau Angriff entsprechend geschützt.

Tabelle 1: Abmessungen der Erlkamin-System Abgasanlage


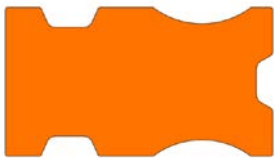
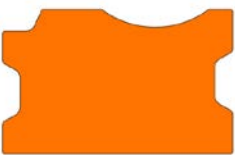

Gängige Ausführungen		Innendurchmesser [cm]	Außenabmessungen [cm]
Einzel- kamine	1 zügig	16	40 x 40
		18	42 x 42
		20	44 x 44
		25	49 x 49
Verbundkamine	2 zügig	2 x 16	68 x 40
		2 x 18	72 x 42
		2 x 20	76 x 44
	3 zügig	3 x 16	96 x 40
		3 x 18	102 x 42
		3 x 20	108 x 44
	4 zügig	4 x 16	124 x 40
		4 x 18	132 x 42
		4 x 20	140 x 44

Komponenten der Erlkamin-System Abgasanlage

Es werden Ziegel gemäß Darstellung und Abmessungen in Abbildung 1 verwendet.

Digitale Kopie

Abbildung 1: Erkamim-System Abgasanlage – Formhochlochziegel

Bezeichnung	Form Hochlochziegel (10-12 Hochlöcher)	Ø16cm L B in cm	Ø18cm L B in cm	Ø20cm L B in cm	Ø25cm L B in cm
Normalziegel		27 14	29 14	30 14	27 20
Zungenziegel		27 14	29 14	30 14	
¾- Ziegel		20,5 14	22,5 14	24,5 14	
Halbziegel		40 20	42 21		
	Höhe in cm	10,5/16/19			
Maßspanne	Länge und Höhe: T2, R1 Höhe: T1, R1				
Druckfestig- keit [N/mm ²]	mind. 10				
Brutto- roh-dichte [kg/m ³]	1400				

Fugenmörtel (Mauermörtel)

Es wird ein Mauermörtel, bestehend aus Kalkhydrat, Zement, Mörtelsanden und Zusätzen, der Druckklasse M5-G nach Tabelle 1 der ÖNORM EN 998-2, mit einem Größtkorn 4 mm, verwendet.

Putzmörtel

Es wird ein Normalputzmörtel GP, bestehend aus Kalkhydrat, Zement, Putzsande, Perlite und Zusätze, der Klasse CS II nach Tabelle 1 der ÖNORM EN 998-1 mit einem Größtkorn von 1 mm, verwendet. Die Abgasanlage wird vollflächig verputzt, auch in unzugänglichen Bereichen im Dachboden.

Reinigungsverschlüsse

Es wird ein Reinigungsverschluss aus verzinktem Stahlblech mit Vierkantverschluss, geprüft nach ÖNORM B 8250, mit den Grundabmessungen 230 mm x 380 mm verwendet.

Anhang 1.2 – Vorgesehene Verwendung

Abgasanlage als Neubausystem (Definition gemäß Punkt 3.1.1 des Verwendungsgrundsatzes des OIB „Abgasanlagen“) aus Formhochlochziegel zur Ableitung von Verbrennungsprodukten von flüssigen und festen Brennstoffen an die Außenluft. Die Verwendung der ErIkamin-System Abgasanlage ist auf Anwendungen eingeschränkt, bei denen gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen keine Anforderung an den Feuerwiderstand für Wände oder Decken bestehen, in denen die Abgasanlage liegt oder die durch diese durchdrungen werden.

Anhang 1.3 – Kennzeichnung

Die Kennzeichnung hat am Bauprodukt selbst zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:

- (a) Herstellername oder -zeichen (Inhaber der Registrierungsbescheinigung)
- (b) Abgasanlagentype (Produktbezeichnung), und die Art der Verwendung (Neubau) ist anzugeben
- (c) Abgasanlagendurchmesser
- (d) Ausführer
- (e) Leistungsmerkmale nach Tabelle 2 dieser Bautechnischen Zulassung
- (f) Abgasanlagenplakette

Zusätzlich kann angegeben werden:


- (g) Überwachungsstelle

Für die Ausführung der Abgasanlagenplakette gelten die Ausführungen gemäß nachstehender Abbildung 2.

Die zulässigen Brennstoffarten sind auf der Abgasanlagenplakette zu dokumentieren.

Die Angaben auf der Kennzeichnung müssen ausreichend sein, um die ErIkamin-System Abgasanlage zu identifizieren und gegebenenfalls einen eindeutigen Zusammenhang mit Herstellerangaben sicherzustellen.

Abbildung 2: Abgasanlagenplakette gemäß dieser Bautechnischen Zulassung

	HERSTELLER:		
	FANGTYPE:		
ÜBERWACHUNGSSTELLE:			
AUSFÜHRENDER:		(Firmennummer vom Ausführenden anzugeben)	
HINWEISE ZUR VERWENDUNG:			
<p>Die landesrechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Regeln der Technik (z.B. Versetzanleitungen) sind einzuhalten. Mit Hinblick auf die Verfüllung der vertikalen und horizontalen Fugen mit Mörtel als Fugenwerkstoff sind für die Reinigung der Abgasanlage geeignete Reinigungswerkzeuge zu verwenden.</p>			
Ausführungs- variante: ⁽¹⁾	Leistungsmerkmale:		Zulässige Brennstoffart(e) n):
R-13.1.6-xx-xxxxx	<input type="checkbox"/>	AV.A:	
xxx	<input type="checkbox"/>	AV.B:	
	<input type="checkbox"/>	AV.C:	
	<input type="checkbox"/>	AV.D:	
	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>		
<p>Legende zulässige Brennstoffart(en): 1 = feste 2 = flüssige (HEL) 3 = gasförmige ⁽¹⁾ Zutreffendes vom Ausführenden anzukreuzen ⁽²⁾ Vom Ausführenden anzugeben</p>			

Hinweis 1: Für die Gestaltung und Maße des Einbauzeichens gelten die relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen.

Hinweis 2: Die Angabe der Überwachungsstelle ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Anhang 1.4 – Leistungsmerkmale des Bauprodukts

Die durch diese Bautechnische Zulassung des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfassten Leistungsmerkmale der ErKamin-System Abgasanlage sind in Tabelle 2 zusammengestellt. Eine Typenstatik bzw. entsprechend der Örtlichkeit ein gesonderter Standsicherheitsnachweis ist im jeweiligen Anwendungsfall zu erbringen.

Tabelle 2: Leistungsmerkmale ErIkamin-System Abgasanlage

Leistungsmerkmale	Nachweisverfahren	Leistung (Stufe / Klasse / Beschreibung)
Grundanforderung an Bauwerke 2: Brandschutz		
Rußbrandbeständigkeits- klasse	In Anlehnung an ÖNORM EN 13216-1	G 50
Grundanforderung an Bauwerke 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz		
Temperaturklasse	ÖNORM EN 1443	T400
Druckklasse	In Anlehnung an ÖNORM EN 13216-1	N1
Kondensatbeständigkeits- klasse		D
Korrosionsbeständigkeit		Feste und flüssige Brennstoffe gemäß Tabelle 2 der ÖNORM EN 1443
Strömungswiderstand	ÖNORM EN 13384-1	Mittlere Rauigkeit $r = 0,005 \text{ m}$
Wärmedurchlasswider- stand	Näherungswert auf Basis der ÖNORM EN 1806, Anhang B.3, Tabelle B.2)	$R = 0,2 \text{ m}^2\text{K/W}$
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Nicht relevant, da der Witterung ausgesetzte Bauteile entsprechend geschützt

Anhang 1.5 – Produktion des Bauprodukts

Die Produktion der Formhochlochziegel für die ErIkamin-System Abgasanlage im Umfang dieser Bautechnischen Zulassung erfolgt im Herstellwerk des Antragsstellers, Ziegelwerk Lizzi GmbH, in Bromberger Straße 3; A-2822 Bad Erlach, Österreich. Mauer- und Putzmörtel sowie Reinigungsverschlüsse werden unter der Verantwortung des Inhabers dieser Bautechnischen Zulassung auf der Baustelle gemäß den Bedingungen dieser Bautechnischen Zulassung bereitgestellt.

Anhang 2

Anhang 2.1 – Verwendungsbestimmungen

Die Erlkamin-System Abgasanlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass die Einhaltung der Leistungen und Klassen der Tabelle 2 dieser Bautechnischen Zulassung sichergestellt sind. Die Verwendung der Erlkamin-System Abgasanlage ist auf Anwendungen eingeschränkt, bei denen gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen keine Anforderung an den Feuerwiderstand für Wände oder Decken bestehen, in denen die Abgasanlage liegt oder die durch diese durchdrungen werden.

Anhang 2.2 – Einbau und Anwendung des Bauprodukts

Das Bauprodukt ist nach dem Stand der Technik durch eingewiesene Fachkräfte einzubauen.

Eine von der Inspektionsstelle freigegebene datierte Versetzanleitung zum fachgerechten Einbau muss auf jeder Baustelle verfügbar sein. Nachstehende Ausführungen sind darin aufzunehmen:

- Bezeichnung der Abgasanlagentype
- Gesamte Typenprogramm
- Genauen Anwendungs- bzw. Verwendungsbereich der Abgasanlagentype
- Funktionsbeschreibung der Abgasanlagentype in bildhafter Form, einschließlich der Anwendungsgrenzen
- Leistungskenngrößen der Abgasanlagentype
- Mauermörtel und Putzmörtel entsprechend Festlegung in der Versetzanleitung verwenden
- Reinigungsöffnungen entsprechend Festlegung in der Versetzanleitung verwenden
- Über Dach stehende Teile der Abgasanlage, insbesondere der Fangkopf, witterungsbeständig zu ummanteln, z.B. Klinker
- Genauen Arbeitsablauf zur Herstellung der Abgasanlagentype (einschließlich der Angabe der erforderlichen Mindestabstände zu brennbaren Baustoffen)
- Hinweis, dass
die Bemessung der Abgasanlagentype im Einzelfall durch einen hierzu Befugten zu erfolgen hat; die Verwendung von autorisierten Bemessungstabellen ist gestattet; der lichte Querschnitt ist entsprechend der Nennbelastung, der wirksamen Abgasanlagenhöhe und den örtlichen Verhältnissen so zu wählen, dass eine einwandfreie Ableitung der Abgase gewährleistet wird;
bezüglich der Verwendung im Einzelfall die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind;
nach Fertigstellung der Abgasanlagentype vom Ausführenden die Systemkennzeichnung gemäß Anhang 1.3 dieser Bautechnischen Zulassung dauerhaft und leicht sichtbar am Produkt selbst in geeigneter Form anzubringen ist.

Auf der Grundlage der Festlegungen im Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“ ist die Versetzanleitung durch die Inspektionsstelle mittels Stampiglie, Datum und Unterschrift freizugeben.

Mit Hinblick auf die Verfüllung der vertikalen und horizontalen Fugen mit Mörtel als Fugenwerkstoff sind für die Reinigung der Abgasanlage geeignete Reinigungswerkzeuge zu verwenden.

Die Abgasanlage darf nicht mit den durchdringenden Decken verbunden sein.

Anhang 3

Anhang 3.1 – Eigenüberwachung – Werkseigene Produktionskontrolle

Für die CE-gekennzeichneten Komponenten gelten die Festlegungen in den zugehörigen harmonisierten technischen Spezifikationen. Im Falle der Herstellung von Komponenten nicht durch den Inhaber der Bautechnischen Zulassung hat die Eigenüberwachung durch den Inhaber der Bautechnischen Zulassung zumindest durch eine geeignete Wareneingangskontrolle zu erfolgen.

Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, für die Einhaltung nachstehender Auflagen zu sorgen.

Sämtliche Bestandteile der Abgasanlage müssen der Beschreibung, Zeichnungen und Tabellen entsprechen.

Der Hersteller hat mindestens einmal je Fertigungstag zu prüfen, ob die planmäßigen Abmessungen der Formhochlochziegel eingehalten sowie die Bauteile laut Beschreibung gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und - soweit als möglich - statistisch auszuwerten.

Anhang 3.2 – Fremdüberwachung des Bauprodukts

Der Hersteller hat mit einer akkreditierten Stelle für den Produktbereich Abgasanlagen (ICS 91.060.40) einen Überwachungsvertrag abzuschließen. Dem Überwachungsvertrag ist die gegenständliche Bautechnische Zulassung zu Grunde zu legen. Gegenstand der 1 x jährlichen Fremdüberwachung sind:

- (a) Konformität der Komponenten mit den relevanten (sofern maßgebend: harmonisierten) technischen Spezifikationen gemäß dieser BTZ sowie Überprüfung der Aktualität und Gültigkeit der relevanten Dokumente
- (b) Aktualität der Versetzanleitung wie sie nach Anhang 2.2 in dieser BTZ definiert ist
- (c) Einhaltung der Leistungsmerkmale gemäß Tabelle 2 dieser BTZ
- (d) Kennzeichnungsplakette gemäß Anhang 1.3 in dieser BTZ
- (e) Für die Herstellung der Formhochlochziegel sind
 - die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sowie
 - die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen für die ständige ordnungsgemäße Herstellung der Formhochlochziegel zu überprüfen.
 - die planmäßigen Abmessungen der Formhochlochziegel
 - Maßspanne der Formhochlochziegel
 - die Druckfestigkeit der Formhochlochziegel
 - die Rohdichte

zu prüfen.

Die im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Inspektionsberichte sind der Registrierungsstelle zur Einsichtnahme zu übergeben. Diese Prüfberichte und Inspektionsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung mit der Bautechnischen Zulassung des Österreichischen Instituts für Bautechnik erforderlich sind.

Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Ergebnissen von Prüfungen ist unverzüglich eine Wiederholungsprüfung oder eine Überwachung durchzuführen. Führt auch diese zu wesentlichen Beanstandungen oder tritt diese Beanstandung bei der nächsten Überwachung wieder auf, so ist die Erfüllung der Anforderungen als nicht gegeben anzusehen. Die Inspektionsstelle hat in einem solchen Fall Mitteilung an die Registrierungsstelle zu machen. Zu diesem Zwecke ist im Überwachungsvertrag festzuhalten, dass der Registrierungsstelle durch die Inspektionsstelle unverzüglich zu berichten ist, wenn die werkseigene Produktionskontrolle nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde, bei den Prüfungen Mängel festgestellt werden oder der Überwachungsvertrag durch einen oder beide Partner gekündigt wird.

Anhang 3.3 – Änderungen während der Laufzeit der Bautechnischen Zulassung

Für Änderungen bei den Komponenten Mauermörtel, Putzmörtel oder Reinigungsöffnung im Vergleich zu den Festlegungen in dieser Bautechnischen Zulassung gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Verwendungsgrundsatzes „Abgasanlagen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Im Falle einer nachteiligen Beeinflussung der Leistungsmerkmale durch Komponentenänderungen sind eine neuerliche Erstprüfung sowie eine Änderung der Bautechnischen Zulassung durchzuführen.

Anhang 4

Anhang 4.1 – Bezugsdokumente

Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“, Ausgabe Mai 2014 (OIB-095.4-047/01-033)

ÖNORM B 8250: 2000.10.01: Rauch- und Abgasfänge - Reinigungsverschlüsse für Regelfänge

ÖNORM EN 1443: 2003.05.01: Abgasanlagen – Allgemeine Anforderungen

ÖNORM EN 771-1: 2015.12.15: Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

ÖNORM EN 998-1: 2010.11.01: Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel

ÖNORM EN 998-2: 2010.11.01: Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel

ÖNORM EN 1806: 2006.11.01: Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfmethoden

ÖNORM EN 13216-1: 2004.11.01: Abgasanlagen - Prüfverfahren für System-Abgasanlagen - Teil 1: Allgemeine Prüfverfahren

ÖNORM EN 13384-1: 2015.05.01: Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte

Anhang 5

Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0034

€339,30

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Privat Bank AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

Österreichisches Institut für Bautechnik
IBAN: AT43 3400 0000 0721 5130
BIC RZOOAT2L

mit Angabe der Zahl des Bescheides
OIB-920.3-002/16-045

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Institut für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.